



ZUSCHERLEGNUNG

A Festsetzungen

- Gene des (auch) Geltungs bereits des Baugebietes
- Abgrenzung des Baugebietes
- Abgrenzung unvorbestimmter Nutzung
- Abgrenzung des Baugebietes
- Grundstücksgrenze unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Besondere Festsetzungen
- Zahl der Vollgeschosse
- Dachgeschoss als anrechen bare Vollgeschoss zulässig
- offene Bauelemente
- Nur Einzeihäuser zulässig
- Bauweise
- Baugrenze
- Private Flächen für Garagen und Stellplätze
- Zukunft (siehe Tabelle A)
- Situation der Hauptgebäude
- Situation der Garagen
- Grundflächen durch Wintergärten und Zwischenhäuser auf der nördlichen Traufseite
- Straßenbegrenzung
- offene Stadtelemente (Biosphäre - Straßen, Gärten)
- offene Stadtelemente (Parkfläche)
- offene Grünfläche (Wiesenrasen)
- Fläche für Versorgungen - Vegetation
- offene Grünfläche
- Speisplatz
- Großreife Bäume, ungeladene Standort - Planungsgesetz 99 Abs. 1 Nr. 23a BaUG
- Mittelreife Bäume, ungeladene Standort - Planungsgesetz 99 Abs. 1 Nr. 23a BaUG
- Hochreife Bäume, ungeladene Standort - Planungsgesetz 99 Abs. 1 Nr. 23a BaUG
- Leine zu erhalten und zu pflegen - Eintragungsgegenstand 99 Abs. 1 Nr. 23a BaUG
- Hochreife Bäume zu erhalten und zu pflegen - Eintragungsgegenstand 99 Abs. 1 Nr. 23a BaUG

B Hinweise

- Grundstücksgrenze bestehend
- Grundstücksgrenze entlastend
- Grundstücksgrenze gestrichelt
- rechter Winkel
- Gebäude gestrichelt
- Furnierung
- Höhenlinie
- Füllsymbole der Nutzungsabstände

TEXTUEL

A Planung-, baurechtliche und naturwissenschaftliche Festsetzungen

- 1.1.1** Die Lage der in der Verordnungsabgrenzung des Baugebietes enthaltenen Grundstücke sind im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.2** Die Bauweise, die bei der Errichtung der Gebäude zu beachten sind, ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.3** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.4** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.5** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.6** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.7** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.8** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.9** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.10** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.11** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.12** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.13** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.14** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.15** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.16** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.17** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.18** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.19** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- 1.1.20** Die Lage der in der Verordnung festgesetzten Grünflächen ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A1 Einwirkungen

- Sind zur Vermeidung von Einwirkungen durch die Abstände zwischen den Gebäuden zu achten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Sind die Abstände zwischen den Gebäuden zu achten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A2 Bauelemente, Bauweise und Bestimmung des bestmöglichen

- Die Festsetzung der Bauweise ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Die Festsetzung der Bauweise ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A3 Garagen, Stellplätze

- Sind die Garagen und Stellplätze im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Sind die Garagen und Stellplätze im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A4 Grundstücksflächen

- Sind die Grundstücksflächen im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Sind die Grundstücksflächen im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A5 Dachter und Dachaufbauten

- Sind die Dachter und Dachaufbauten im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Sind die Dachter und Dachaufbauten im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A6 Freizeitanlagen und Außenbereiche

- Sind die Freizeitanlagen und Außenbereiche im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Sind die Freizeitanlagen und Außenbereiche im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A1 Einwirkungen	A2 Bauelemente, Bauweise und Bestimmung des bestmöglichen	A3 Garagen, Stellplätze	A4 Grundstücksflächen	A5 Dachter und Dachaufbauten	A6 Freizeitanlagen und Außenbereiche
Sind zur Vermeidung von Einwirkungen durch die Abstände zwischen den Gebäuden zu achten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.	Die Festsetzung der Bauweise ist im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.	Sind die Garagen und Stellplätze im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.	Sind die Grundstücksflächen im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.	Sind die Dachter und Dachaufbauten im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.	Sind die Freizeitanlagen und Außenbereiche im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A7 Weitergabe, Fenestrationen etc.

- Sind die Weitergabe, Fenestrationen etc. im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Sind die Weitergabe, Fenestrationen etc. im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A8 Gartenerweiterung

- Sind die Gartenerweiterung im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Sind die Gartenerweiterung im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

A9 Hinweise

- Sind die Hinweise im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.
- Sind die Hinweise im Sinne der in der Verordnung festgesetzten Regeln zu halten. Dies gilt nicht für die in der Verordnung festgesetzten Ausnahmen.

VERFAHRENSVERZEICHNIS

- 1.1.1** Die Aufstellung des Beschlusses ist dem Gemeinderat am **22. Jan. 1993** vorgelegt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde erstellt am **13. Feb. 1993** bekannt gemacht.
- 1.1.2** Die Erweiterte Beschlussfassung wurde am **11. März 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **11. März 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.3** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **1. April 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **1. April 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.4** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **3. Okt. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **3. Okt. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.5** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **25. Aug. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **25. Aug. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.6** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.7** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.8** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.9** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.10** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.11** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.12** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.13** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.14** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.15** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.16** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.17** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.18** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.19** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.
- 1.1.20** Der Beschluss wurde vom Gemeinderat am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht. Der Beschluss wurde am **13. Sep. 1994** bekannt gemacht.